



Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

BS 23-060: Errichtung eines Bio-Energie-Zentrums

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG

Die Firma ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, 38122 Braunschweig, Frankfurter Str. 251, hat mit Schreiben vom 30.05.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 10 und 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Grünabfallkompostierungsanlage am Standort in 38112 Braunschweig, Celler Heerstr. 335 B, Gemarkung Völkenrode, Flur 4, Flurstück(e) 371/56, 382/37 sowie Gemarkung Watenbüttel Flur 7, Flurstück 7/5 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Anpassung der vorhandenen Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Grünabfallkompostierung) bei einer unveränderten Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 62 t/d (Nr. 8.5.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Ersatzbau Bioabfallvergärungsanlage) mit Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 130 t/d auf 150 t/d (Nr. 8.6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,904 MW (Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Not- und Schwachgasfackel (Nr. 8.1.3 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit zusätzlicher Lagerung von Boden und Straßenkehrriecht bei Reduzierung der Gesamtlagerkapazität von 4.000 t auf 3.850 t (Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Das Vorhaben soll in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 2 UVPG i. m. V. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0
Fax 0531 35476-333
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Damit ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich in Braunschweig auf einem bestehenden Betriebsgelände mit einer Fläche von ca. 44.740 m² im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Betriebsgelände ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Beseitigung von Abwasser und Abfall ausgewiesen.

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme der geplanten Anlage beträgt insgesamt 44.740 m², wovon 4.000 m² neuversiegelt werden. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf 13.000 m³ geschätzt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die bestehende Vergärungsanlage wird nach Inbetriebnahme der neuen Vergärungsanlage außer Betrieb genommen, sodass keine Summationseffekte entstehen.

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Dies gilt auch für das benachbarte Abfallentsorgungszentrum und die LVP-Anlage sowie die westlich angrenzende Deponie und das östlich angrenzende Klärwerk Steinhof.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Es erfolgt keine Änderung an oberirdischen Gewässern und keine Entnahme aus Oberflächengewässern. Der Nutzungsumfang zur Grundwasserentnahme mit einem vorhandenen genehmigten Brunnen soll erhalten bleiben und nicht geändert werden.

Die neue Vergärungsanlage soll aufgrund der Betriebsweise als diskontinuierliche Trockenvergärung deutlich weniger Wasser verbrauchen als die bestehende Vergärungsanlage. Neben der Nutzung des Brunnens ist die Nutzung von Regenwasser über eine neue Zisterne vorgesehen. Gemeinsam mit dem Frischwasser aus dem Trinkwassernetz soll das Wasser aus der Zisterne für Reinigungsarbeiten genutzt und teilweise auch dem Prozesswasserkreislauf zugeführt werden. Der voraussichtliche Frischwasserverbrauch soll bei ca. 2.000 m³/a liegen und kann je nach Verfügbarkeit des Regenwassers aus der Zisterne variieren.

Es müssen drei Fichten gefällt werden. Bei den neu zu versiegelnden Flächen handelt es sich maßgeblich um Schotterflächen ohne relevanten Bewuchs. Als Kompensationsmaßnahme soll auf Grundlage einer fachgutachterlichen Eingriffsbilanzierung der Stadt Braunschweig vom April 2023 beim östlich gelegenen Abfallentsorgungszentrum der vorhandene artenarme Scherrasen durch Extensivrasen-Einsaat-Flächen ersetzt und zusätzlich sollen 8 heimische Laubbäume gepflanzt werden.

Erzeugung von Abfällen und Abwasser

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um Abfallentsorgungsanlagen zur Behandlung von Bioabfall (neue Vergärungsanlage mit 30.000 t/a) und Grünabfall (Grünabfallkompostierungsanlage mit 20.000 t/a).

Während der Bauphase fallen typische Bauabfälle wie Beton, Bauschutt, Folien, Verpackungen und Boden an. Beim Anlagenbetrieb werden insbesondere gebrauchte Betriebsmittel, Aktivkohle aus der Gasaufbereitung und Biofiltermaterial aus der Abluftreinigung als Abfälle entstehen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Menge der entstehenden Prozessabwässer soll sich von ca. 9.000 m³/a auf ca. 1.000 m³/a reduzieren. Die Menge des Niederschlagswassers soll ca. 23.900 m³/a betragen. Das Dachflächenwasser der neu geplanten Hallen soll teilweise in einen bestehenden Entwässerungsgraben und ansonsten in eine neue Zisterne eingeleitet werden. Niederschlagswasser von den Hof-/Außenflächen soll weiterhin über das vorhandene Schmutzwassersystem über Hofeinläufe erfasst werden, im Bereich der Tankstelle über einen Leichtflüssigkeitsabscheider. Auch Überschussmengen des Prozessabwassers sollen der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Durch die Versiegelung der Flächen (innen und außen) mit Asphalt und (flüssigkeitsdichtem) Beton werden Emissionen und Stoffeinträge in das Grundwasser verhindert. Relevante Bereiche werden als AwSV-Flächen ausgeführt.

Beim Betrieb der Anlage werden insbesondere Staub, Bioaerosole, Stickstoffverbindungen und Geruch entstehen. Alle Emissionen wurden fachgutachterlich bewertet.

Luftschadstoffe

Durch den Betrieb von 2 Blockheizkraftwerken, in denen das erzeugte Biogas verwertet werden soll, werden insbesondere Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeloxide und Formaldehyd emittiert. Die Emissionsanforderungen der 44. BImSchV müssen eingehalten werden.

Durch die vorhandenen Entwässerungssysteme sind Einträge von Schadstoffen oder Emissionen in Gewässer nicht zu besorgen.

Geruch

Die Ausbreitung von Gerüchen aus der neuen Vergärungsanlage wird durch eine geschlossene Bauweise begrenzt. Türen und Tore sollen geschlossen gehalten und nur betriebsbedingt geöffnet werden. Die Abluft aus der Annahme- und Aufbereitungshalle soll erfasst und über eine Abluftreinigungsanlage mit saurem Wäscher und einem offenen nachgeschalteten Flächenbiofilter zugeführt.

Bei der Änderung der Grünabfallkompostierung im Außenbereich sind keine relevanten Änderungen der Geruchsemissionen zu erwarten.

Es wurde Irrelevanz an allen relevanten Immissionsorten festgestellt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Schall

An den Immissionsorten werden auch nach Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage einschließlich der angrenzenden Kompostfläche gemäß schalltechnischem Gutachten die zulässigen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Außerdem ist eine Überschreitung der Richtwerte am Tag um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) durch kurzzeitige Geräuschspitzen nicht zu erwarten. Auch Auswirkungen durch den Anlagenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen sind an den umliegenden Immissionsorten entsprechend Nr. 7.4 TA Lärm nicht zu erwarten.

Brand

Die erforderlichen zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen für die Vergärungsanlage sind in einem Brandschutzkonzept beschrieben.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung¹. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen gemäß den gefahrstoff- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Vor Inbetriebnahme muss ein Explosionsschutzdokument erstellt werden. Durch den geforderten Einsatz von Gaswarngeräten soll eine Konzentration weit unterhalb der unteren Explosionsgrenze bzw. gesundheitsgefährdender Werte sichergestellt werden.

Es ist eine netzunabhängige unterbrechungsfreie Stromversorgung für die Sicherheitsketten, Überwachungseinrichtungen und sicherheitsrelevanten Anlagenteile vorzusehen. Für den Fall eines Energieausfalls bzw. der Störung sicherheitsrelevanter Anlagenteile muss automatisch ein sicherer Betriebszustand eintreten.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte sowie der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Standort des Vorhabens (Nutzungs- und Schutzkriterien)

Das Betriebsgelände ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ eingetragen.

¹ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung – 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Im Einwirkungsbereich der Anlage (Radius 1 km) befinden sich keine Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG.

Da der Anlagenbetrieb der Grünabfallkompostierung nur um 100 m verschoben werden soll und die Prozesse der neuen Vergärungsanlage maßgeblich im Innenbereich stattfinden, sind zukünftig keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Dies bezieht sich auch auf den im Einwirkungsbereich vorhandenen „wertvollen Bereich für Brutvögel“ und die vorhandenen Biotope, welche keine nach § 30 BImSchG geschützten Biotope sind (keine Schutzgüter im Sinne von Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG).

Direkt angrenzend an den Einwirkungsbereich befindet sich ein FFH-Gebiet mit Biotopen. Nach gutachterlicher Bewertung beträgt die NH₃-Konzentration in den Biotopen maximal 0,4 µg/m³. Mit der prognostizierten Unterschreitung der Gesamtzusatzbelastung von 2 g/m³ gibt es keinen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystem aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine gutachterliche FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit vorgelegt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Aller (mit Brambruch), untere Leine, untere Oker“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Südlich des Standortes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 10.11.2023 planungs- und immissionsschutzrechtlich zugestimmt.

Die Stadt Braunschweig hat in ihrer Stellungnahme vom 29.01.2025 mitgeteilt, dass hierzu die maßgeblichen städtischen Organisationseinheiten beteiligt wurden. Diese teilten in der Stellungnahme Folgendes mit:

Stelle Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Ergebnis der vorgelegten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG ist nachvollziehbar.

Naturschutz

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann dem Ergebnis der UVP-Vorprüfung gefolgt werden. Es ergeben sich keine weiteren Hinweise/Anmerkungen.

Gewässerschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser) sind nicht zu erwarten. Die Einschätzung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig wird aus wasserschutzrechtlicher Sicht geteilt.

Bodenschutz

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten. Die Einschätzung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht geteilt.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.